

***Teilrevision des Gesetzes über die
Staats- und Gemeindesteuern***

***(Umsetzung von Bundesrecht:
Behindertengleichstellungsgesetz,
Fusionsgesetz, Stiftungsrecht)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 22. März 2005, RRB Nr. 2005/702

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	5
1. Ausgangslage	7
1.1 Bundesrechtliche Vorgaben	7
1.2 Vernehmlassungsverfahren	7
1.3 Erwägungen, Alternativen	7
1.4 Aufbau der Botschaft	8
2. Verhältnis zur Planung	8
3. Fusionsgesetz	8
3.1 Zivilrechtliche Neuregelung von Umstrukturierungen	8
3.2 Steuerrechtliche Rahmenbedingungen	9
3.3 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen	9
3.3.1 § 25: Umstrukturierung von Personenunternehmungen	9
3.3.2 § 50 Absatz 1 Buchstabe g: Umstrukturierung von steuerbefreiten juristischen Personen	10
3.3.3 § 92 Absatz 2: Ersatzbeschaffungen	10
3.3.4 § 94: Umstrukturierung von juristischen Personen	11
3.3.5 § 100 ^{bis} : Nachbesteuerung von stillen Reserven auf Beteiligungen	11
3.3.6 § 207 Absatz 1 Buchstabe d: Handänderungssteuer	12
3.3.7 § 284: Übergangsbestimmung	12
4. Behindertengleichstellungsgesetz	13
4.1 Zweck des Behindertengleichstellungsgesetzes	13
4.2 Steuerliche Bestimmungen	13
4.3 Erläuterungen zu den Bestimmungen (§ 41 Absatz 1 Buchstaben k und m)	13
5. Revision des Stiftungsrechts	14
5.1 Grundzüge	14
5.2 Steuerliche Bestimmungen im Besonderen	14
5.3 Umsetzung im kantonalen Recht	15
5.4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	16
5.4.1 § 41 Absatz 1 Buchstabe l: Freiwillige Zuwendungen von natürlichen Personen	16
5.4.2 § 92 Absatz 1 Buchstabe d: Freiwillige Zuwendungen von juristischen Personen	16
6. Verschiedene Änderungen	16
6.1 § 32 Buchstabe f: Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes	16
6.2 § 32 Buchstabe l und § 49 Absatz 2 Buchstabe d: Schadenersatzleistungen für Liegenschaften	17
6.3 § 39 Absatz 4: Pauschalabzug für Liegenschaftskosten	17
6.4 § 40: Waldertrag	17
6.5 § 44 Absatz 1 Buchstabe b: Redaktionelle Korrektur	18
6.6 § 69 Absatz 1: Vermögenssteuer auf Rentenversicherungen	18
6.7 § 107 Absatz 2: Kapitalsteuer für Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus	18
6.8 § 108 Absatz 1: Kapitalsteuer für Vereine	18
6.9 §§ 115 ^{quinquies} und 115 ^{sexies} : Steuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge	19
6.10 § 138 Absatz 1: Veranlagungsverjährung	19

6.11	§§ 194 und 285: Haftung der Erben für Steuerbussen (Aufhebung)	19
6.12	§§ 209, 225 und 236: Redaktionelle Korrektur	20
6.13	§ 253 Absatz 4: Gemeindesteuer von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften.....	20
7.	Auswirkungen.....	20
7.1	Finanzielle Konsequenzen	20
7.2	Personelle Auswirkungen	21
7.3	Folgen für die Gemeinden	21
8.	Erledigung von parlamentarischen Vorstössen.....	21
9.	Rechtliches.....	22
9.1	Rechtmässigkeit	22
9.2	Zuständigkeit.....	22
9.3	Referendum	22
9.4	Inkrafttreten	22
10.	Antrag.....	22
11.	Beschlussesentwurf 1.....	24
12.	Beschlussesentwurf 2	30

Anhang/Beilagen

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern: Synoptische Darstellung

Kurzfassung

In den vergangenen zwei Jahren haben die Eidg. Räte in verschiedenen Gesetzesvorlagen (Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002, Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003, Änderung des ZGB [Stiftungsrecht] vom 8. Oktober 2004) sowohl das Gesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) als auch das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) revidiert. Diese Änderungen müssen im kantonalen Steuerrecht umgesetzt werden.

Das **Fusionsgesetz** hat neue und umfassende privatrechtliche Grundlagen geschaffen, um die Organisation von Unternehmen und ihrer Rechtsträger anzupassen. Es hat die Umstrukturierungsmöglichkeiten mit teilweise neuen Rechtsinstituten erheblich erweitert (Fusion, Spaltung, Umwandlung, Vermögensübertragung). Damit erleichtert es den Unternehmen, ihre Organisation in einem wandelnden wirtschaftlichen Umfeld flexibel umzugestalten. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die zivilrechtlich vorgegebenen Umstrukturierungsformen steuerneutral vollzogen werden können. Deshalb soll im Zeitpunkt der betrieblichen Umstrukturierung die Besteuerung von stillen Reserven aufgeschoben werden. Voraussetzung für die steuerneutrale Umstrukturierung ist immer, dass

- die für die Einkommens- bzw. Gewinnsteuer massgeblichen Buchwerte beibehalten werden und
- die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht.

Bei Umstrukturierungsformen, die auch als Veräusserung oder als Vorbereitung dazu dienen können, insbesondere bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben von Personenunternehmen auf eine juristische Person, bei der Übertragung auf Tochtergesellschaften und bei der Vermögensübertragung im Konzern, wird zudem eine fünfjährige Veräusserungssperrfrist verlangt. Wird diese verletzt, sind die steuerneutral übertragenen stillen Reserven nachträglich im Nachsteuerverfahren zu versteuern. Überführt ein Unternehmen im Rahmen einer Umstrukturierung bewegliches Anlagevermögen in einen steuerfreien Bereich (z.B. in eine Holdinggesellschaft), liegt eine steuersystematische Realisation vor. Das hat die Besteuerung der übertragenen stillen Reserven zur Folge. Davon ausgenommen sind Beteiligungen, allerdings mit der Möglichkeit, die stillen Reserven nachzubesteuern, wenn sie innert 10 Jahren veräussert werden.

Steuerneutralität gilt auch für Grundstückgewinne im Rahmen von Umstrukturierungen steuerbefreiter Institutionen. Und generell dürfen bei Umstrukturierungen, wenn die Voraussetzungen für die Steuerneutralität erfüllt sind, auch keine Handänderungssteuern erhoben werden.

Da die Steuerpraxis Unternehmensumstrukturierungen schon bisher zum grossen Teil steuerneutral zugelassen hat, haben die Anpassungen – vornehmlich an die neuen zivilrechtlichen Institute und an die neue Terminologie – keine bedeutenden finanziellen Auswirkungen.

Das **Behindertengleichstellungsgesetz** soll Menschen mit Behinderungen die Integration in die Gesellschaft in zahlreichen Punkten erleichtern. Nach seinen steuerlichen Bestimmungen können Personen mit Behinderungen die dadurch bedingten Mehrkosten vollumfänglich von ihren steuerbaren Einkünften abziehen, und nicht mehr nur, soweit sie 5% des Reineinkommens übersteigen (so bisher

für Invaliditätskosten). Die Limite von 5% bleibt für Krankheits- und Unfallkosten bestehen, so dass diese Aufwendungen von einander abzugrenzen sind.

Nach dem revidierten **Stiftungsrecht** kann die zuständige Behörde auf Antrag des Stifters den Stiftungszweck ändern, wenn dies in der Stiftungsurkunde vorbehalten wurde. Stiftungen sind neu zur kaufmännischen Buchführung und Rechnungsprüfung verpflichtet. Und die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten sind erweitert worden. Neu können neben Geldspenden auch Zuwendungen von anderen Vermögenswerten (Sachspenden) sowie Zuwendungen an öffentliche Gemeinwesen abgezogen werden. Ergänzend schlagen wir vor, die Höhe der Abzüge gleich wie bei der direkten Bundessteuer auf 20% des Reineinkommens bzw. Reingewinnes zu beschränken.

Von Bundesrechts wegen wird schliesslich die **Haftung der Erben für Bussen** wegen Steuerhinterziehung, die gegenüber dem Erblasser rechtskräftig festgesetzt waren, aufgehoben.

Diese Anpassungen, die das Bundesrecht notwendig macht, bieten Gelegenheit, verschiedene kleinere Änderungen aufgrund von erheblich erklärten parlamentarischen Vorstössen oder anderweitig erkannten Mängeln vorzunehmen. Zur Hauptsache sind zu nennen:

- Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes;
- Verzicht auf die pauschale Besteuerung des Waldertrages;
- Vermögenssteuer auf rückkaufsfähigen Rentenversicherungen;
- Generell günstiger Kapitalsteuersatz für Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus;
- Kapitalsteuer für Vereine erst ab einem Kapital von 200'000 Franken;
- Quellensteuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge der ordentlichen Besteuerung angleichen;
- Regelung der Veranlagungsverjährung vollständig an DBG und StHG anpassen.

Die finanziellen Auswirkungen der Vorlage können nur grob geschätzt werden. Wir gehen davon aus, dass sie für den Kanton Steuermindererträge von rund einer Million Franken verursachen wird und gleich viel für die Gesamtheit der Einwohnergemeinden.

Das revidierte Gesetz soll am 1. Januar 2006 in Kraft treten, soweit das übergeordnete Bundesrecht mangels Übergangsfrist nicht bereits anwendbar ist.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11., StG).

1. Ausgangslage

1.1 Bundesrechtliche Vorgaben

In den vergangenen zwei Jahren haben die Eidg. Räte mehrere grössere Gesetzesvorlagen verabschiedet, die auch steuerliche Folgen haben. Es handelt sich um die folgenden Gesetze:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3), in Kraft getreten am 1. Januar 2004,
- Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG, SR 221.301), in Kraft getreten am 1. Juli 2004,
- Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Stiftungsrecht) vom 8. Oktober 2004. Die Referendumsfrist ist am 27. Januar 2005 unbenutzt abgelaufen. Die Änderung wird voraussichtlich am 1. Januar 2006 in Kraft treten.

Mit allen drei Vorlagen wurden Änderungen sowohl am Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) als auch am Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14) vorgenommen. Zusätzlich haben die Eidg. Räte am 8. Oktober 2004 das Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen verabschiedet. Das Gesetz ist nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist am 1. März 2005 in Kraft getreten. Die Kantone sind verpflichtet, die steuerlichen Bestimmungen des StHG in das kantonale Recht zu überführen. Wird die Umsetzung nicht vorgenommen, finden die Bestimmungen des StHG direkt Anwendung (Art. 72 Abs. 2 StHG).

Die aufgrund von Bundesrecht zwingend notwendige Revision des Steuergesetzes bietet Gelegenheit, weitere kleinere Änderungen vorzunehmen. Einerseits werden erheblich erklärte parlamentarische Vorstösse erfüllt, andererseits geringfügige inhaltliche oder redaktionelle Mängel behoben.

1.2 Vernehmlassungsverfahren

Die Anpassungen, die aufgrund der Änderungen des StHG erforderlich sind, müssen zwingend vollzogen werden. Spielraum besteht nur teilweise und nur bezüglich des Zeitpunkts der Umsetzung. Die übrigen Revisionspunkte sind von untergeordneter Bedeutung, so dass auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden konnte.

1.3 Erwägungen, Alternativen

Wie bereits erwähnt, sind die Kantone verpflichtet, die steuerlichen Bestimmungen des StHG in das kantonale Recht zu überführen. Andernfalls finden nach Ablauf der Übergangsfristen, soweit solche bestehen, die Bestimmungen des StHG direkt Anwendung (Art. 72 Abs. 2 StHG). Da diese für die Steuerpflichtigen im Wesentlichen günstiger sind als das geltende kantonale Steuergesetz, können sie auf jeden Fall auf dem Rechtsweg durchgesetzt werden. Alternativen zur Anpassung an das StHG bestehen damit nicht.

1.4 Aufbau der Botschaft

Schwerpunkt der Vorlage bilden drei, je in sich geschlossene und von einander unabhängige Themen, nämlich die Umsetzung der steuerlichen Bestimmungen des Fusionsgesetzes, des Behindertengleichstellungsgesetzes und der Revision des Stiftungsrechtes. Deshalb behandeln wir diese in separaten Abschnitten, in denen wir gleich die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des jeweiligen Themenkreises anfügen. Anschliessend folgen die Ausführungen zu den verschiedenen kleinen Änderungen und am Ende stellen wir die allgemeinen Auswirkungen dar.

2. Verhältnis zur Planung

Die Vorlage ist im Regierungsprogramm 2001 – 2005 nicht explizit vorgesehen. Mit der raschen Umsetzung der steuerlichen Bestimmungen des Fusionsgesetzes tragen wir aber dazu bei, den Kanton Solothurn als Wirtschafts- und Arbeitsort attraktiver zu gestalten und zu stärken (Ziffer 5. des Leitbildes). Deshalb haben wir in unserer Jahresplanung 2005 vorgesehen, die Teilrevision des Steuergesetzes im Zusammenhang mit dem Fusionsgesetz in diesem Jahr vorzubereiten.

3. Fusionsgesetz

3.1 Zivilrechtliche Neuregelung von Umstrukturierungen

Das Fusionsgesetz regelt die Anpassung der rechtlichen Strukturen von Kapitalgesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen sowie Einzelfirmen in Zusammenhang mit einer Fusion, einer Spaltung, einer Umwandlung in eine andere Rechtsform oder einer Vermögensübertragung. Das neue Gesetz bezweckt im Bereich der rechtlichen Organisation von Rechtsträgern eine grössere Flexibilität und die erleichterte Anpassung der Rechtsform an veränderte Bedürfnisse. Es trägt dazu bei, die Rahmenbedingungen der Schweiz als Wirtschaftsstandort zu verbessern. Die neuen Vorschriften ersetzen die bisherigen lückenhaften Bestimmungen des Obligationenrechts und bringen zahlreiche Neuerungen.

Das bisherige Recht regelte die Fusion nur für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften. Neu ist die Fusion nun für alle Gesellschaftsformen des Obligationenrechts sowie auch für Vereine und Stiftungen gesetzlich vorgesehen. Die Umwandlung der Rechtsform, die bisher das Gesetz nur für die Umwandlung einer AG in eine GmbH vorsah, ist nun generell zugelassen, soweit die Strukturen der verschiedenen Rechtsformen vereinbar sind. Das Fusionsgesetz erleichtert die Neustrukturierung von Unternehmen zusätzlich durch die Einführung des Rechtsinstituts der Spaltung. Im Weiteren vereinfacht es die Übertragung eines Unternehmens oder eines Teils davon mit dem neuen Instrument der Vermögensübertragung.

Die neuen Regelungen der Fusion und der Spaltung erfassen sowohl Vorgänge unter Gesellschaften derselben Rechtsform (z.B. die Fusion von zwei Aktiengesellschaften oder von zwei Vereinen) wie auch unter Gesellschaften mit unterschiedlichen Rechtsformen (z.B. die Fusion einer Kollektivgesellschaft mit einer Aktiengesellschaft). Die Neuordnung erstreckt sich ausserdem auf grenzüberschreitende Vorgänge, d.h. auf solche, an denen Gesellschaften mit Sitz in verschiedenen Staaten beteiligt sind. Erfasst werden ebenfalls Fusionen und Umwandlungen, die der Überführung von Instituten des öffentlichen Rechts in Gesellschaften des Privatrechts dienen (z.B. die Umwandlung einer Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft).

3.2 Steuerrechtliche Rahmenbedingungen

Das neue Fusionsgesetz schafft eine umfassende privatrechtliche Grundlage für die Anpassung der Organisation von Rechtsträgern. Darüber hinaus erweitert das Gesetz die zur Verfügung stehenden Umstrukturierungsmöglichkeiten. Damit erleichtert es den Unternehmen, ihre Organisation einem wandelnden wirtschaftlichen Umfeld flexibel anzupassen. Um dieses Hauptziel zu erreichen, ist es unabdingbar, dass die im Gesetz vorgesehenen Transaktionsformen steuerneutral vollzogen werden können. Deshalb ist im Zeitpunkt der betrieblichen Umstrukturierung auf die Besteuerung von stillen Reserven zu verzichten und eine allfällige Besteuerung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Damit dies sichergestellt ist, setzt die steuerneutrale Umstrukturierung voraus, dass

- die für die Einkommens- bzw. Gewinnsteuer massgeblichen Buchwerte beibehalten werden und
- die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht.

Die meisten betrieblichen Umstrukturierungen konnten bereits bisher steuerneutral durchgeführt werden. Dabei ist die Praxis einerseits weiter gegangen, als der teilweise einschränkende Gesetzeswortlaut, andererseits hat sie – um Missbräuche zu verhindern – zusätzliche Voraussetzungen verlangt, die dem Gesetz nicht ausdrücklich zu entnehmen sind. Weil die steuerrechtliche Praxis die vielfältigen Umstrukturierungen, die zivilrechtlich oft auf abenteuerlichen Wegen vollzogen wurden, schon bisher pragmatisch bewältigt hat, erübrigten sich umfassende materielle Änderungen der bestehenden steuerrechtlichen Vorschriften. Im Wesentlichen handelt es sich um Anpassungen an die neue zivilrechtliche Terminologie und um die steuerliche Regelung neuer zivilrechtlicher Institute. Zudem sind die Steuerfolgen klar geregelt, wenn die Voraussetzungen der Steuerneutralität nachträglich wegfallen.

Die Änderungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und des Steuerharmonisierungsgesetzes sind zusammen mit dem Fusionsgesetz am 1. Juli 2004 in Kraft getreten. Allerdings räumt das StHG den Kantonen für die Anpassung ihrer Gesetze eine Frist von drei Jahren ein (Art. 72e StHG). Auch wenn die Differenzen zwischen dem DBG und dem kantonalen Steuergesetz wenigstens in der praktischen Auswirkung gering sind, ist es doch angezeigt, die Anpassung des kantonalen Gesetzes rasch vorzunehmen. Das erhöht die Rechtssicherheit und vereinfacht betriebliche Umstrukturierungen in der Übergangszeit.

3.3 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

3.3.1 § 25: Umstrukturierung von Personenunternehmungen

Soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die für die Einkommenssteuer massgeblichen Buchwerte beibehalten werden, können einzelne Vermögenswerte des Geschäftsvermögens ohne Steuerfolgen auf eine andere Personenunternehmung übertragen werden (§ 25 Abs. 1 lit. a; vgl. Art. 8 Abs. 3 lit. a StHG). Hier handelt es sich um eine echte Neuerung, die bisher nicht steuerneutral möglich war. Voraussetzung ist aber, dass die übertragende Person (z.B. Inhaber einer Einzelfirma) auch an der übernehmenden Personenunternehmung beteiligt ist (z.B. Kollektivgesellschaft). Weiterhin nicht ohne Steuerfolgen möglich ist der echte Verkauf von Vermögenswerten des Geschäftsvermögens an eine aussen stehende Personenunternehmung. Wenn beispielsweise eine Liegenschaft zu einem Preis veräussert wird, der dem steuerlichen Buchwert entspricht, wird kein Gewinn realisiert. Zu prüfen ist aber, ob eine Privatentnahme vorliegt. Und die Handänderungssteuer ist trotzdem geschuldet (vgl. dazu die Ausführungen zu § 207, Ziffer 3.3.6).

Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Betrieb oder Teilbetrieb einer Personenunternehmung ohne Steuerfolgen auf eine juristische Person übertragen werden (§ 25 Abs. 1 lit. b; Art. 8 Abs. 3 lit. b StHG). Wie bisher schon ist hier eine fünfjährige Sperrfrist zu beachten, während der die erhaltenen Beteiligungsrechte nicht zu einem Preis veräussert werden dürfen, der über dem steuerlich massgebenden Eigenkapital liegt. Andernfalls wird über die übertragenen Reserven steuerlich abgerechnet, bei Teilveräusserungen anteilmässig. Eindeutiger als im geltenden Recht ist geregelt, dass dies im Nachsteuerverfahren geschieht. Nach dem klaren Wortlaut des StHG (Art. 8 Abs. 3^{bis}) handelt es sich um eine objektive Sperrfrist; subjektive, persönliche Gründe, die zu einem vorzeitigen Verkauf der Unternehmung vor Ablauf der Sperrfrist führen (z.B. Krankheit, Tod), ändern an der Nachbesteuerung nichts. Folglich muss auch über die stillen Reserven abgerechnet werden, wenn die Erben nach dem vorzeitigen Tod des Unternehmers die in eine Kapitalgesellschaft umgewandelte Personenunternehmung veräussern. Um in solchen Fällen die Fortführung des Betriebes durch die Erbteilung nicht zu gefährden, soll die Veräusserung an Miterben im Rahmen der Erbteilung nicht zu einer Nachbesteuerung führen (§ 25 Abs. 2). Für den oder die übernehmenden Erben läuft in diesem Fall die bisherige Sperrfrist weiter.

3.3.2 § 50 Absatz 1 Buchstabe g: Umstrukturierung von steuerbefreiten juristischen Personen

Juristische Personen, die grundsätzlich von der Steuerpflicht befreit sind (Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Sozialversicherungskassen, Institutionen mit gemeinnützigen, öffentlichen oder Kultuszwecken), unterliegen für ihre Grundstückgewinne der Grundstückgewinnsteuer (§ 48 Abs. 1 lit. e StG; Art. 23 Abs. 4 StHG). Das Fusionsgesetz hat Umstrukturierungen für diese oft in der Rechtsform der Stiftung oder des Vereins auftretenden Organisationen erheblich erleichtert, teilweise erst ermöglicht. Unter den gleichen Voraussetzungen wie die steuerpflichtigen juristischen Personen können sie Umstrukturierungen ohne Steuerfolgen bei der Grundstückgewinnsteuer vornehmen (Steueraufschub wie bisher; Art. 12 Abs. 4 lit. a StHG). Die Terminologie ist dem Fusionsgesetz angepasst und die Nachbesteuerung bei Verletzung von Sperrfristen gesetzlich festgehalten.

3.3.3 § 92 Absatz 2: Ersatzbeschaffungen

Mit der bisherigen Verweisung auf § 36 können stille Reserven nur beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens auf gleichartige Ersatzobjekte übertragen werden. Neu wird das gemäss Art. 24 Abs. 4^{bis} StHG auch bei Beteiligungen möglich sein. Voraussetzung ist, dass die veräusserte Beteiligung mindestens 20% des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesell-

schaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

3.3.4 § 94: Umstrukturierung von juristischen Personen

Soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte beibehalten werden, können juristische Personen in mannigfacher Weise (Fusion, Spaltung, Umwandlung) ohne Steuerfolgen umstrukturiert werden (§ 94 Abs. 1; Art. 24 Abs. 3 und 3^{ter} StHG). Die Regelung entspricht zum Grossteil dem bisherigen Recht und der entsprechenden Praxis. Neu ist ausdrücklich die Umwandlung einer juristischen Person in eine Personenunternehmung geregelt. Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft (Abs. 1 lit. d) ist eine Sperrfrist zu beachten, während der weder die Beteiligungsrechte an dieser Tochtergesellschaft noch die übertragenen Vermögenswerte veräussert werden dürfen. Andernfalls werden die übertragenen stillen Reserven im Nachsteuerverfahren rückwirkend auf den Zeitpunkt der Umstrukturierung besteuert (Abs. 2), bei teilweiser Veräusserung anteilmässig. Hingegen entfällt die bisherige Sperrfrist bei Umwandlungen und Spaltungen.

Neu können innerhalb eines Konzerns in einem weiteren Umfang als bisher Beteiligungen, Betriebe, Teilbetriebe und gar einzelne Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens steuerneutral übertragen werden (Abs. 3; Art. 24 Abs. 3^{quater} StHG). Auch hier ist eine Sperrfrist von fünf Jahren einzuhalten, ansonsten die stillen Reserven im Nachsteuerverfahren zu versteuern sind (Abs. 4; Art. 24 Abs. 3^{quinquies} StHG). Soweit jedoch Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens im Rahmen einer Umstrukturierung auf eine Holding- oder Domizilgesellschaft überführt werden, muss auf den stillen Reserven abgerechnet werden (Abs. 5; Art. 24 Abs. 3^{quinquies} lit. b StHG). Denn dieser Statuswechsel stellt eine steuersystematische Realisation dar, weil eine spätere Besteuerung der übertragenen stillen Reserven aufgrund des Holding- oder Domizilstatus nicht mehr möglich ist. Davon ausgenommen sind stille Reserven auf Liegenschaften, die auch bei den privilegierten Gesellschaften ordentlich besteuert werden (§ 99 Abs. 2 und § 100 Abs. 1 lit. b StG), sowie auf Beteiligungen, für die in § 100^{bis} StG unverändert eine Nachbesteuerung bei Aufwertung oder Veräusserung innert 10 Jahren vorgesehen ist.

Der bisherige Absatz 3, der die Behandlung des Fusionsgewinns und -verlusts bei der Mutter-Tochter-Fusion regelt, wird unverändert zu Absatz 6.

3.3.5 § 100^{bis}: Nachbesteuerung von stillen Reserven auf Beteiligungen

Wie vorne erwähnt, stellt die Überführung von Anlagevermögen von einer (bisher) ordentlich besteuerten Gesellschaft in eine ganz oder teilweise von der Gewinnsteuer befreite Holding- oder Domizilgesellschaft eine steuersystematische Realisation der damit verbundenen stillen Reserven dar. Eine spätere steuerliche Erfassung dieser Reserven wird wegen der Gewinnsteuerbefreiung nicht mehr möglich sein, weshalb die Besteuerung grundsätzlich bei der Überführung in den besonderen Steuerstatus zu erfolgen hat. Das gilt auch für bestehende Gesellschaften, welche die betrieblichen Aktivitäten in Tochtergesellschaften ausgliedern und neu Anspruch auf den Holdingstatus haben (Wechsel von der Stammhaus- in eine Holdingstruktur). Das StHG sieht für diese und für die Fälle der Vermögensübertragung keinen umfassenden Steueraufschub vor, sondern behält die Besteuerung bei der Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens ausdrücklich vor. Um solche Umstrukturierungen jedoch nicht zu behindern, wird die Besteuerung der stillen Reserven auf den Beteiligungen aufgeschoben (§ 94 Abs. 5). § 100^{bis} sichert im Gegenzug wie bisher die Nachbe-

steuerung für den Fall, dass die Beteiligungen innert 10 Jahren veräussert oder aufgewertet und damit die stillen Reserven realisiert werden. Neu ist die Beschränkung auf Beteiligungen.

Für die Unternehmen ergeben sich daraus keine besonderen Schwierigkeiten. Soweit sie bei Umstrukturierungen Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens übertragen, werden sie künftig darauf achten, dass damit kein Statuswechsel verbunden ist, sondern dass sie weiterhin der betrieblichen Leistungserstellung dienen.

3.3.6 § 207 Absatz 1 Buchstabe d: Handänderungssteuer

Gemäss Art. 103 FusG ist die Erhebung von kantonalen und kommunalen Handänderungsabgaben bei Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 24 Absätze 3 und 3^{quater} des Steuerharmonisierungsgesetzes ausgeschlossen. Diese Bestimmung tritt nach Art. 111 Abs. 3 FusG erst fünf Jahre nach den übrigen Bestimmungen des Fusionsgesetzes in Kraft. Indessen soll diese Übergangsfrist nicht ausgeschöpft werden, damit sämtliche Abgaben gleich behandelt werden. Dies rechtfertigt sich umso mehr, als die weitaus meisten Umstrukturierungen bereits nach geltendem Recht von der Handänderungssteuer befreit sind.

Nach dem neuen Recht wird auch die Fusion einer reinen Immobiliengesellschaft mit einer Betriebsgesellschaft, welche nach bisheriger Verwaltungspraxis und Rechtsprechung mit der Handänderungssteuer erfasst wurde, steuerfrei bleiben. Das gilt auch für die Spaltung einer Betriebsgesellschaft, wenn daraus eine Immobiliengesellschaft hervorgeht, die ihrerseits das Betriebserfordernis erfüllt (Marktauftritt, vollzeitliche Beschäftigung mindestens einer Person für die Verwaltung, Mieterträge mindestens das 20-fache des Personalaufwandes für die Verwaltung). Ebenso wird die Übertragung von betrieblichen Liegenschaften zwischen Gesellschaften des gleichen Konzerns gemäss § 94 Abs. 3 nicht mehr der Handänderungssteuer unterliegen. Weil sich dadurch vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten zur Umgehung der Handänderungssteuer bieten, soll neu für diese Fälle die Handänderungssteuer unter den gleichen Voraussetzungen nacherhoben werden, die zur Nachbesteuerung der stillen Reserven führen. Das ist in der Bestimmung ausdrücklich festzuhalten, da das Gesetz bei der Handänderungssteuer für Umstrukturierungen eine Steuerbefreiung und nicht bloss einen Steueraufschub vorsieht.

Hingegen wird die Übertragung der Mehrheit von Beteiligungsrechten an einer Immobiliengesellschaft gemäss § 206 Abs. 1 lit. d StG, wenn die Voraussetzungen für eine steuerneutrale Umstrukturierung nicht erfüllt sind, weiterhin der Handänderungssteuer unterliegen. Das gilt auch bei Immobiliengesellschaften, die den vorstehend genannten Kriterien eines Betriebes im Sinne des Umstrukturierungsrechts entsprechen.

3.3.7 § 284: Übergangsbestimmung

Nach dem bisherigen § 100^{bis} wird die Besteuerung von stillen Reserven auf beweglichem Anlagevermögen, das im Rahmen einer Umstrukturierung von einer ordentlich besteuerten Gesellschaft auf eine Gesellschaft mit besonderem Steuerstatus (Holding- oder Domizilgesellschaft) übergeht, aufgeschoben. Diese stillen Reserven werden aber besteuert, wenn die Gesellschaft diese Aktiven innert 10 Jahren veräussert oder aufwertet. Neu kann dieser Steueraufschub nur noch auf Beteiligungen gewährt werden (vgl. Ziffer 3.3.4), so dass § 100^{bis} auch nur die spätere Besteuerung der stillen Reserven auf Beteiligungen vorsieht (vgl. Ziffer 3.3.5). Folglich ist übergangsrechtlich sicher zu stellen, dass nach bisherigem Recht steuerneutral übertragene stille Reserven, die nach neuem Recht

nicht mehr besteuert werden könnten, im Fall der Veräusserung oder Aufwertung wie im bisherigen Recht besteuert werden.

4. Behindertengleichstellungsgesetz

Das Behindertengleichstellungsgesetz ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten. Davon ausgenommen sind die steuerlichen Bestimmungen, die der Bundesrat mit Beschluss vom 25. Juni 2003 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

4.1 Zweck des Behindertengleichstellungsgesetzes

Dieses Gesetz soll den rund 700'000 Menschen mit Behinderungen in der Schweiz die Integration in die Gesellschaft in zahlreichen Punkten wesentlich erleichtern. Im öffentlichen Verkehr wird das Behindertengleichstellungsgesetz eine lückenlose Transportkette auch für Menschen mit Behinderungen herbeiführen. Der Zugang zu Bauten und Anlagen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, muss bei Neubau oder Erneuerung auf die Bedürfnisse der Behinderten ausgerichtet oder angepasst werden. Bund, Kantone und Gemeinden sind neu verpflichtet, ihre Dienstleistungen so anzubieten, dass auch Menschen mit Behinderungen sie ohne Nachteil in Anspruch nehmen können.

4.2 Steuerliche Bestimmungen

Die Steuerbestimmungen sehen im Wesentlichen gleich lautende Änderungen im DBG und im StHG vor. Folgende Änderungen wurden im StHG vorgenommen:

Art. 9 Absatz 2 Buchstaben h und h^{bis} lauten neu:

² Allgemeine Abzüge sind:

h. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese einen vom kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen;

h^{bis}. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;

Damit sind die behinderungsbedingten Kosten neu voll abzugsfähig, im Unterschied zum bisherigen Recht, nach dem die Invaliditätskosten nur soweit abgezogen werden konnten, als sie einen bestimmten Selbstbehalt übersteigen (5% des Reineinkommens wie die Krankheits- und Unfallkosten). Bei der Umsetzung der geänderten Bestimmungen verbleibt den Kantonen kein Handlungsspielraum.

Das Behindertengleichstellungsgesetz sieht keine Übergangsfrist vor, innert der die Kantone Zeit haben, ihre Steuergesetze dem geänderten StHG anzupassen. Das bedeutet, dass die neuen Bestimmungen nach der allgemeinen Regel von Art. 72 Abs. 2 StHG bereits für die Steuerperiode 2005 direkt Anwendung finden, obwohl das kantonale Recht noch nicht angepasst ist. Trotzdem ist es sinnvoll, im kantonalen Steuergesetz die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, damit es das tatsächlich geltende Recht zutreffend wiedergibt.

4.3 Erläuterungen zu den Bestimmungen (§ 41 Absatz 1 Buchstaben k und m)

Im bisherigen § 41 Abs. 1 lit. k werden die Invaliditätskosten gestrichen. Stattdessen ist neu der Abzug von behinderungsbedingten Kosten möglich.

Diese Bestimmung wird als Buchstabe m eingefügt. Danach können die behinderungsbedingten Kosten ohne Einschränkung, d.h. ohne steuerlichen Selbstbehalt von 5% des Reineinkommens, abgezogen werden. Zudem scheint der Begriff der behinderungsbedingten Kosten umfassender zu sein als der Begriff der Invaliditätskosten des bisherigen Rechts, wenn man auf die Umschreibung des behinderten Menschen in Art. 2 Abs. 1 BehiG zurückgreift. Danach ist ein Mensch mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter) eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Die Schwierigkeit der neuen Regelung besteht darin, die Krankheits- und Unfallkosten von den behinderungsbedingten Kosten abzugrenzen, da neu die Abzugsmöglichkeiten unterschiedlich sind. Die Praxis wird die Umschreibung und Abgrenzung der behinderungsbedingten Kosten vornehmen müssen. Dazu plant die Eidg. Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit der Schweizerische Steuerkonferenz ein Kreisschreiben. Wegen der notwendigen Differenzierung müssen die Formulare entsprechend ergänzt werden.

5. Revision des Stiftungsrechts

Nachdem die Referendumsfrist zum revidierten Stiftungsrecht Ende Januar 2005 unbenutzt verstrichen ist, wird der Bundesrat die revidierten Bestimmungen voraussichtlich auf den 1. Januar 2006 in Kraft setzen. Eine Übergangsfrist, innert der die Kantone die steuerlichen Bestimmungen in ihrer Gesetzgebung umsetzen können, ist keine vorgesehen.

5.1 Grundzüge

Die Revision des Stiftungsrechts beinhaltet im Wesentlichen drei Neuerungen:

- Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Stifters oder aufgrund dessen letztwilliger Verfügung den Stiftungszweck ändern, wenn in der Stiftungsurkunde eine Zweckänderung vorbehalten wurde.
- Die Stiftungen sind zur kaufmännischen Buchführung verpflichtet und müssen die Rechnungsführung und Vermögenslage jährlich durch eine unabhängige Revisionsstelle prüfen lassen.
- Die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von freiwilligen Zuwendungen an Stiftungen und andere Institutionen, die gemeinnützige oder öffentliche Zweck verfolgen, sind erweitert worden.

5.2 Steuerliche Bestimmungen im Besonderen

Sowohl DBG als auch StHG sehen in der revidierten Fassung vor, dass neu neben Geldleistungen an Institutionen, die gemeinnützige oder öffentliche Zweck verfolgen, auch die freiwillige Leistung von

übrigen Vermögenswerten von den steuerbaren Einkünften oder Gewinnen abgezogen werden können. Dieser Begriff schliesst bewegliches und unbewegliches Vermögen sowie Kapitalvermögen inklusive Forderungen und Immaterialgüterrechte mit ein. Diese Sachleistungen müssen im Veranlagungsverfahren bewertet werden. Hingegen hat der Bundesgesetzgeber in seinen Beratungen ausdrücklich davon abgesehen, auch Arbeitsleistungen zu Gunsten von gemeinnützigen Organisationen als abziehbar zu erklären.

Zusätzlich sind neu auch freiwillige Leistungen an den Bund, die Kantone, die Gemeinden und deren Anstalten abzugsfähig. Auch hier können Leistungen sowohl von Geld als auch von übrigen Vermögenswerten, nicht aber Arbeitsleistungen abgezogen werden.

Bei der Bundessteuer war der Abzug bisher auf 10% des Reineinkommens (vor Abzug der Zuwendungen) bzw. des Reingewinns beschränkt. Das neue Recht erhöht diese Limite auf 20%. Das StHG setzt den Kantonen hier keine betragsmässigen Schranken, da die Höhe der Abzüge Bestandteil der verfassungsmässig garantierten kantonalen Tarifautonomie bildet.

Diese Neuerungen bezwecken, die Stiftungs- und Spendenfreudigkeit zu erhöhen in der Meinung, dass gemeinnützige Stiftungen die Gemeinwesen in vielfältiger Hinsicht entlasten. Insbesondere sollen die Bereiche Kultur, Ausbildung, Forschung, Wissenschaft und Sozialhilfe durch Stiftungen von zusätzlichen Geldern profitieren. Der Bundesgesetzgeber rechtfertigt die Erhöhung der Abzugsmöglichkeit dadurch, dass einerseits gemeinnützige Aufgaben unterstützt werden und dass andererseits auch direkte Zuwendungen an eine der staatlichen Ebenen (Bund, Kanton und Gemeinden) oder an deren Anstalten erfolgen können.

5.3 Umsetzung im kantonalen Recht

Im kantonalen Recht zwingend umzusetzen sind die beiden ersten Änderungen, nämlich erstens die Abzugsfähigkeit von Sachspenden und zweitens die Abzugsmöglichkeit von Zuwendungen an die öffentlichen Gemeinwesen in der Schweiz. Frei ist der Kanton hingegen bei der Frage, ob er die Limite für den Spendenabzug verändern will. Im geltenden Recht ist der Abzug bei den natürlichen Personen nicht im Verhältnis zum Reineinkommen (wie bei der direkten Bundessteuer) sondern betragsmässig beschränkt, und zwar auf Fr. 12'000.— für Verheiratete und auf Fr. 6'000.— für Alleinstehende.

Eine Anpassung an das Bundesrecht, die für die meisten Betroffenen die Abzugsmöglichkeiten erhöht, steigert auch im Kanton den Anreiz zu Spenden. Die gleiche Regelung bei der Staatssteuer und der direkten Bundessteuer macht die Rechtslage für die Bürgerinnen und Bürger überschaubarer und vereinfacht die Veranlagung. Die Steuer mindererträge dürften relativ bescheiden ausfallen, da bloss etwa 1–1.5 Promille der Steuerpflichtigen die bisherigen Limiten (Staats- und Bundessteuer) ausgeschöpft haben. Neben diesen befürwortenden Argumenten bestehen auch gewisse Bedenken: Eine Erhöhung des Abzuges lässt die Missbrauchsgefahr anwachsen, weshalb auch der Kontrollaufwand zunehmen dürfte. Dabei ist zu beachten, dass ein grosser Teil der abzugsfähigen Spenden an Vereine geleistet werden, die keiner staatlichen Aufsicht unterstehen wie die Stiftungen. Und je mehr der Abzug angehoben wird, umso mehr steigt die Gefahr, dass vor allem Vermögende zu Lasten des Steuerertrages bestimmen können, welche öffentlichen Aufgaben finanziert werden.

Die Bedeutung der aufgezeigten Gefahren ist angesichts der geringen Zahl von Personen, welche die Limiten ausschöpfen können, und angesichts der massvollen Anhebung des Abzuges bei der direkten

Bundessteuer zu relativieren. Wir schlagen deshalb vor, den Abzug von bis zu 20% des Reineinkommens bei der direkten Bundessteuer auch für die Staatssteuer zu übernehmen.

5.4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

5.4.1 § 41 Absatz 1 Buchstabe I: Freiwillige Zuwendungen von natürlichen Personen

Die vom Bundesrecht zwingend vorgegebenen Änderungen (Abzug auch von Sachleistungen und von Zuwendungen an die öffentlichen Gemeinwesen) sind übernommen. Neu beträgt der maximale Abzug 20% des Reineinkommens. Dieser Abzug mit der höheren Limite schliesst – im Widerspruch zum StHG – auch Zuwendungen an politische Parteien mit ein.

5.4.2 § 92 Absatz 1 Buchstabe d: Freiwillige Zuwendungen von juristischen Personen

Die gleichen Anpassungen gelten auch für die juristischen Personen. Hier wird die Abzugsgrenze von 10% des Reingewinns auf 20% angehoben. Bei den juristischen Personen ist der Abzug von Spenden an politische Parteien in einer separaten Bestimmung (§ 92 Abs. 1 lit. e) geregelt.

6. Verschiedene Änderungen

In diesem Abschnitt behandeln wir die verschiedenen kleineren Änderungsanträge, die wir im Rahmen und bei Gelegenheit der zwingend aufgrund von Bundesrecht vorzunehmenden Revision vorlegen. Sie sind teilweise auf erheblich erklärte parlamentarische Vorstösse zurück zu führen; weiter sollen kleinere inhaltliche Mängel beseitigt werden, die bei der Gesetzesanwendung aufgetaucht sind. Zugleich können auch redaktionelle Korrekturen angebracht werden. Ein systematischer Zusammenhang zwischen den einzelnen Änderungsanträgen besteht nur in Einzelfällen, weshalb wir sie grundsätzlich in numerischer Reihenfolge behandeln.

6.1 § 32 Buchstabe f: Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes

Mit Beschluss vom 30. Juni 2004 haben Sie die überparteiliche Motion „Keine Besteuerung des Feuerwehrosoldes“ erheblich erklärt. Mit dem vorliegenden Vorschlag, § 32 lit. f um den Begriff des Feuerwehrosoldes ergänzen, kommen wir diesem Auftrag nach. Wie wir bereits in unserer Stellungnahme zur Motion ausgeführt haben, widerspricht aber die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes dem StHG. In der Zwischenzeit hat der Nationalrat die Motion von Nationalrat Boris Banga vom 19. März 2004, mit der er die gleiche Änderung des StHG verlangt, auf Antrag des Bundesrates am 8. Oktober 2004 angenommen. Die Praxis in den Kantonen ist zudem sehr uneinheitlich. Aus diesen Gründen ist es gerechtfertigt, die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes im Steuergesetz zu verankern.

Ausdrücklich befreit wird aber nur der Sold, also der Übungs- und Einsatzsold. Nicht als Sold gelten und damit steuerbar bleiben alle anderen Entschädigungen für Feuerwehrleute, die nicht reinen Auslagenersatz darstellen, wie beispielsweise Kaderentschädigungen, Pikettzulagen, Entschädigungen für Experten und Instrukturen sowie Tag- und Sitzungsgelder. Ebenfalls keine Steuerbefreiung geniessen die Entschädigungen (inkl. Sitzungsgelder) an nebenamtliche Funktionäre in Gemeinden und Zweckverbänden.

6.2 § 32 Buchstabe I und § 49 Absatz 2 Buchstabe d: Schadenersatzleistungen für Liegenschaften

Nach dem geltenden § 32 lit. I sind Zahlungen für Sachschäden im Privatvermögen steuerfrei; steuerbar sind aber Zahlungen für Sachschäden an Grundstücken, soweit sie die Anlagekosten übersteigen und nicht zur Ersatzbeschaffung verwendet werden. Die Steuerfreiheit von Schadenersatzleistungen im beweglichen Privatvermögen ist unbestritten. Sie bedürfte nicht einmal einer ausdrücklichen Regelung, weil dadurch kein Reinvermögenszugang entsteht. Mit dem zweiten Teil der Bestimmung sollen hauptsächlich Versicherungsleistungen für zerstörte Gebäude steuerbar erklärt werden, wenn sie nicht wieder aufgebaut werden. Denn damit wird der Gebäudewert geldmässig realisiert. Allerdings ist die Bestimmung systematisch falsch eingeordnet, weil Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken der Grundstückgewinnsteuer nach §§ 48 ff. unterliegen und nicht der Einkommenssteuer. Deshalb wird der zweite Satzteil in § 32 lit. I gestrichen und stattdessen § 49 Abs. 2 mit einer neuen lit. d ergänzt, wonach die Zahlung für Sachschäden an Grundstücken ebenfalls als Veräusserung gilt, soweit sie nicht für die Wiederherstellung verwendet wird. Steuerbar ist dann nicht die ganze Versicherungsleistung. Vielmehr sind davon die bei der Grundstückgewinnsteuer vorgesehenen Abzüge vorzunehmen.

6.3 § 39 Absatz 4: Pauschalabzug für Liegenschaftskosten

Nach dem geltenden § 39 Abs. 4 können die Steuerpflichtigen für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Liegenschaftskosten einen Pauschalabzug geltend machen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Gemäss § 10 der Steuerverordnung Nr. 16 über Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Liegenschaften im Privatvermögen vom 28. Januar 1986 (BGS 614.159.16; StVo 16) ist der Pauschalabzug ausgeschlossen für Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden. Die gleiche Regelung hat der Bundesrat in Art. 4 der Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer vom 24. August 1992 (SR 642.116; LKV) getroffen. Diese Regelung ist sachgerecht, da bei der Miete von Geschäfts- und Gewerberäumen der Mieter häufig den Innenausbau selbst finanziert und auch den Unterhalt auf eigene Rechnung besorgt. Wenn nun bei überwiegend zu Geschäftszwecken vermieteten Liegenschaften der Pauschalabzug gewährt würde, führte dies dazu, dass für solche Liegenschaften auf Dauer mehr Unterhaltskosten zum Abzug zugelassen werden, als tatsächlich anfallen.

Das Zürcher Verwaltungsgericht hat nun aber – bei gleicher gesetzlicher Grundlage – mit Urteil vom 20. November 2002 (SB.2002.00073, publiziert in Zürcher Steuerpraxis 2003, S. 132) entschieden, es sei aufgrund des klaren Gesetzeswortlautes willkürlich, bei mehrheitlich geschäftlich genutzten Liegenschaften den Pauschalabzug zu verweigern. Eine solche unterschiedliche Behandlung hätte der Gesetzgeber ausdrücklich regeln müssen. Das schlagen wir hier nun vor.

6.4 § 40: Waldertrag

Nach dem geltenden § 40 wird der Waldertrag, sofern er nicht bereits im Landwirtschaftsertrag enthalten ist, pauschal aufgrund von Durchschnittserträgen der letzten 5 Jahre bemessen. Die Pauschale wird in Prozenten der Katasterschätzung ausgedrückt und vom Regierungsrat auf Antrag des kantonalen Oberforstamtes festgesetzt. Seit dem Inkrafttreten des Steuergesetzes 1986 beträgt die Pauschale gemäss § 1 der Steuerverordnung Nr. 17 über die Bemessung des Waldertrages (BGS 614.159.17) unverändert 3% der Katasterschätzung.

Gemäss den Ergebnissen der Betriebsabrechnungen der öffentlichen Forstbetriebe im Kanton Solothurn in den letzten zehn Jahren ergaben sich Verluste von 5 bis 15 Franken pro Kubikmeter genutzten Holzes. Im Privateigentum befinden sich etwa 20% der solothurnischen Waldfläche, verteilt auf rund 5'000 Eigentümer mit einer durchschnittlichen Fläche von 1.3 Hektaren. Wegen der kleinflächigen Struktur dürften die privaten Waldbesitzer nicht in der Lage sein, bessere Erträge zu erwirtschaften als die öffentlichen Forstbetriebe. Zudem gehört ein Grossteil des Privatwaldes zu Landwirtschaftsbetrieben. Die pauschale Besteuerung des Waldertrages hat jede Bedeutung verloren, so dass die Bestimmung ersatzlos aufgehoben werden kann.

6.5 § 44 Absatz 1 Buchstabe b: Redaktionelle Korrektur

Der Nebensatz „..., für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird, ...“ bezieht sich allein auf Kinder und nicht auf unterstützungsbedürftige Personen, da in § 43 Abs. 1 lit. a nur der Kinderabzug geregelt ist. Bei der Revision des Gesetzes, die 2001 in Kraft getreten ist, wurde der Satzteil durch ein redaktionelles Versehen an das Satzende verschoben. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist dies zu korrigieren.

6.6 § 69 Absatz 1: Vermögenssteuer auf Rentenversicherungen

Nach geltendem Recht werden (rückkaufsfähige) Rentenversicherungen nur solange als Vermögen besteuert, als der Bezug der Rente aufgeschoben ist. Das widerspricht Art. 13 Abs. 1 StHG, wonach das gesamte Reinvermögen der Vermögenssteuer unterliegt. Rentenversicherungen mit Rückgewähr haben auch nach Beginn des Rentenlaufs einen Rückkaufswert und stellen damit einen Vermögenswert dar. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, sie von der Vermögenssteuer auszunehmen.

6.7 § 107 Absatz 2: Kapitalsteuer für Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus

Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften werden teilweise auch ordentlich besteuert, beispielsweise für Erträge und Gewinne aus Liegenschaften, Domizilgesellschaften für alle Einkünfte aus der Schweiz. Im Verhältnis der ordentlich besteuerten Gewinne zum Gesamtgewinn wird bisher auch das Kapital zum ordentlichen Satz und nicht zu dem für Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften geltenden Satz besteuert. Diese Differenzierung ist oft aufwendig. Zudem nehmen sie die wenigsten Kantone vor, so dass sie einen Standortnachteil bedeutet. Deshalb sollen juristische Personen, welche die Voraussetzungen zur Besteuerung als Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaft erfüllen, die Kapitalsteuer generell zum günstigeren Tarif entrichten.

6.8 § 108 Absatz 1: Kapitalsteuer für Vereine

Die am 23. Juni 2004 als Postulat erheblich erklärte Motion von Theo Heiri (CVP) verlangt eine Änderung des Steuergesetzes, wonach für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen eine Besteuerung des Eigenkapitals erst ab einem Betrag von 200'000 Franken gelten soll. Damit wird die bisherige, seit dem 1. Januar 2004 geltende Freigrenze von 100'000 Franken verdoppelt. Da für die Steuerperiode 2004 noch keine Veranlagungen vorliegen, können wir keine verlässlichen Aussagen darüber machen, wieviele Vereine und Stiftungen deshalb steuerfrei werden und welche Mindererträge zu erwarten sind. Wir schätzen aber, dass deswegen rund 100 juristische Personen weniger zu veranlagen sind, die insgesamt einen Steuerertrag von etwa 20'000 Franken einbringen würden.

6.9 §§ 115^{quinquies} und 115^{sexies}: Steuer auf Kapitaleistungen aus Vorsorge

Die Quellensteuer auf Vorsorgeleistungen, die ins Ausland fließen, beträgt nach geltendem Recht einheitlich 5%, egal ob es sich um Renten oder um Kapitaleistungen handelt. Für Renten ist der proportionale Tarif insofern sachgerecht, als er für die Vorsorgeeinrichtungen, welche die Steuer von jeder einzelnen Rente abziehen müssen, einfach zu handhaben und das übrige Einkommen, das die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mitbestimmt, nicht bekannt ist. Im Unterschied dazu werden Kapitaleistungen aus Vorsorge immer getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Zudem muss die Vorsorgeeinrichtung pro Versicherten die Steuer nur einmal abziehen. Deshalb ist es gerechtfertigt, die Steuer auf Kapitaleistungen, die beim Wegzug ins Ausland ausgerichtet werden, nach den Bestimmungen zu ermitteln, welche für die übrigen Steuerpflichtigen gelten (zu einem Viertel des ordentlichen Einkommenssteuertarifs gemäss § 47). Hinzu kommt, dass die 5% festgelegt wurden, als Kapitaleistungen nur zu 80% und zu einem Fünftel des ordentlichen Tarifs besteuert wurden. Die Steuer von 5% ist heute bei Kapitaleistungen ab Fr. 90'000.— (Alleinstehende) bzw. Fr. 160'000.— (Verheiratete) günstiger als die ordentliche Besteuerung. Mit der Gleichstellung erübrigen sich auch die Diskussionen, ob die Kapitaleistung vor oder nach Verlegung des Wohnsitzes ausbezahlt worden ist, die häufig nur wegen der unterschiedlichen Belastung geführt wurde. Für die Vorsorgeeinrichtungen ist die progressive Besteuerung der Kapitaleistungen nicht aufwendiger, da sie bei der direkten Bundessteuer bereits bisher gilt. Die beiden Tarife für die Staats- und Gemeindesteuern einerseits und die direkte Bundessteuer andererseits werden für die Anwendung zu einem einzigen Tarif verschmolzen, so dass die Vorsorgeeinrichtungen schon bisher die Steuer nach einem progressiven Tarif abrechnen mussten.

6.10 § 138 Absatz 1: Veranlagungsverjährung

Gemäss der geltenden Fassung dieser Bestimmung **erlischt** das Recht, eine Steuer zu veranlagern, fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Nach dem Wortlaut, der auf ein früheres Urteil der damaligen Kantonalen Rekurskommission zurückgeht, handelt es sich um eine Verwirkungsfrist, die durch keine Amtshandlung unterbrochen werden kann. Damit muss die definitive Veranlagung spätestens fünf Jahre nach Ende der Steuerperiode erfolgt sein, andernfalls sie nichtig ist. Das widerspricht jedoch dem StHG und dem DBG, gemäss denen das Recht zur Vornahme einer Veranlagung fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode **verjährt** (Art. 47 Abs. 1 StHG und Art. 120 Abs. 1 DBG). Verjährungsfristen können still stehen oder unterbrochen werden, beispielsweise durch jede Amtshandlung, die darauf abzielt, die Steuerforderung festzustellen oder geltend zu machen.

Diese Verwirkungsfrist stellt in einzelnen, aber oft gewichtigen Fällen ein Problem dar, wenn beispielsweise bei Selbstständigerwerbenden der andere Kanton, in dem sich das Geschäft befindet, umfangreiche und zeitraubende Abklärungen vornimmt, deren Ergebnisse für die definitive Veranlagung im Wohnsitzkanton berücksichtigt werden müssen. Ähnliches gilt für juristische Personen, die im Kanton aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit nur sekundär steuerpflichtig sind und für deren Veranlagung die Beurteilung durch den Sitzkanton abgewartet werden muss. Um Unterbesteuerungen zu vermeiden, werden in solchen Fällen bewusst zu hohe Veranlagungen vorgenommen, damit der Steuerpflichtige dagegen Einsprache erhebt.

6.11 §§ 194 und 285: Haftung der Erben für Steuerbussen (Aufhebung)

Am 8. Oktober 2004 haben die Eidg. Räte das Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 27. Januar 2005 unbenutzt ab-

gelaufen. Das Gesetz ist am ersten Tag des zweiten Monats nach dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist, d.h. am 1. März 2005, in Kraft getreten. Es hat die Art. 179 DBG und Art. 57 Abs. 3 StHG aufgehoben, nach denen die Erben des Steuerpflichtigen, der eine Steuerhinterziehung begangen hat, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden solidarisch für die gegen den Erblasser rechtskräftig festgesetzten Bussen gehaftet haben. Zugleich schliesst es übergangsrechtlich die Vollstreckung solcher Bussen gegenüber den Erben aus, inkl. sie verrechnungsweise geltend zu machen. Damit ist die gleichlautende Bestimmung im kantonalen Steuergesetz (§ 194) obsolet geworden, da mangels Übergangsfrist das Bundesrecht direkt Anwendung findet (Art. 72 Abs. 2 StHG). Sie ist deshalb aufzuheben und stattdessen ist die Übergangsbestimmung aufzunehmen. Trotz dieser Änderung können die Erben (weiterhin) bestraft werden, wenn sie in irgend einer Form bei den Steuerhinterziehungen des Erblassers mitgewirkt haben, sei es als Anstifter, Gehilfe oder Mittäter (§ 191 StG; Art. 56 Abs. 3 StHG). Zugleich haften sie solidarisch für die hinterzogene Steuer.

6.12 §§ 209, 225 und 236: Redaktionelle Korrektur

Diese Bestimmungen verweisen auf § 90, wo die Steuerbefreiung von juristischen Personen geregelt ist. Diesem Paragraphen wurde bei der letzten Revision ein zweiter Absatz angefügt, so dass die bisherige Bestimmung zu Absatz 1 wurde. Das ist in den Verweisungen zu korrigieren.

6.13 § 253 Absatz 4: Gemeindesteuer von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften

Die Einwohnergemeinden können von diesen Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus die Gemeindesteuer höchstens im Betrag der ganzen Staatssteuer erheben. Der maximale Steuerfuss für diese Gesellschaften beträgt also 100%. Allerdings gilt diese Grenze nicht für den Teil der Steuer, der auf die ordentliche Besteuerung zurückzuführen ist (z.B. Liegenschaftserträge, bei Domizilgesellschaften Einkünfte aus schweizerischen Quellen). Diese Differenzierung ist in der Praxis und technisch (EDV) schwierig zu handhaben; und ob die Gemeinden sie vornehmen, ist fraglich. Zudem soll neu bei der Kapitalsteuer nicht mehr zwischen den ordentlich und privilegiert besteuerten Teilen unterschieden werden (vgl. § 107 Abs. 2; Ziffer 6.7). Aus diesen Gründen ist die Differenzierung aufzugeben.

7. Auswirkungen

7.1 Finanzielle Konsequenzen

Die Vorlage, soweit sie das Fusionsgesetz betrifft, dürfte nur unbedeutende finanzielle Auswirkungen haben. Sie lässt zwar gegenüber dem bisherigen Recht in einigen zusätzlichen Fällen eine steuerneutrale Umstrukturierung zu, führt aber im Wesentlichen bloss das bisher in der Praxis bewährte Umstrukturierungsrecht weiter. Nicht beziffern lassen sich die finanziellen Auswirkungen aufgrund verbesserter Rahmenbedingungen für die Wirtschaft. Insgesamt gehen wir davon aus, dass dieser Teil der Vorlage Mindererträge von weniger als einer halben Million Franken zur Folge haben wird. Welche Auswirkungen die Neuregelung des Abzuges für behinderungsbedingte Kosten hat, lässt sich nur schwer abschätzen. Diese Kosten konnten zum grossen Teil bisher schon unter den Krankheitskosten, aber mit einem Selbstbehalt von 5% des Reineinkommens, abgezogen werden. Allerdings ist die Anzahl der Personen, die den Abzug unter dem neuen Titel beanspruchen können, und die Höhe der geltend gemachten Kosten nicht bekannt. Weil der bisherige Selbstbehalt entfällt und die behinderungsbedingten Kosten etwas umfassender als die Invaliditätskosten des bisherigen Rechts sind,

muss mit einem gewissen Ertragsausfall gerechnet werden, der einige 100'000 Franken erreichen dürfte.

Auch bei der Erhöhung der Abzüge für freiwillige Zuwendungen sind Aussagen zu den Steuermin-
dererträgen schwierig. Hinzu kommt, dass neu auch die freiwilligen Leistungen von Vermögenswerten
in anderer als Geldform zum Abzug zugelassen werden. Dazu fehlen jegliche Grundlagen. Wenn
man davon ausgeht, dass diejenigen Steuerpflichtigen, welche die bisherigen Limiten voll ausge-
schöpft haben, neu doppelt so hohe Spenden abziehen werden, ist mit Mindererträgen von etwa
200'000 Franken zu rechnen.

Die finanziellen Auswirkungen der übrigen Änderungen können vernachlässigt werden. Die Erfassung
der Rentenversicherungen mit der Vermögenssteuer und tendenziell auch die Quellensteuer auf Kapi-
talleistungen aus Vorsorge dürften zu höheren Steuererträgen von einigen 10'000 Franken führen.
Auf der andern Seite werden der Verzicht auf die pauschale Waldertragsbesteuerung und die Erhö-
hung des Freibetrages für Vereine und Stiftungen bei der Kapitalsteuer Mindererträge in der gleichen
Grössenordnung zur Folge haben. Wenn bei den Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften
das ganze Kapital zum reduzierten Satz besteuert wird, kann dies zu geringeren Erträgen von weni-
ger als 100'000 Franken führen. Dafür wird der Kanton in diesem Bereich noch einmal attraktiver.

Zusammengefasst schätzen wir die Mindererträge für den Kanton, welche die vorliegende Revision
des Steuergesetzes verursachen wird, auf etwa eine Million Franken.

7.2 Personelle Auswirkungen

Die Änderungen haben keine direkten personellen Auswirkungen. Allerdings ist nicht zu übersehen,
dass die vom Bundesrecht vorgegebenen Änderungen zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen,
weil sie neue, bisher nicht notwendige Abgrenzungen (z.B. behinderungsbedingte Kosten, Immo-
bilienbetrieb) und Bewertungen (Abzug von Sachspenden) oder auch Überwachungen erfordern. Na-
mentlich komplexere Umstrukturierungsfälle können nur von hoch qualifiziertem Personal bewältigt wer-
den.

7.3 Folgen für die Gemeinden

Die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden bewegen sich im gleichen Rahmen wie für den
Kanton. Sie müssen insgesamt mit Mindererträgen von rund einer Million Franken rechnen. Personel-
le Auswirkungen sind bei den Gemeinden keine zu erwarten.

8. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen

Mit der Verabschiedung der Gesetzesvorlage werden die folgenden, erheblich erklärten parlamentari-
schen Vorstösse erledigt. Sie können abgeschrieben werden.

- Motion überparteilich vom 30. Juni 2004: Keine Besteuerung des Feuerwehrosoldes,
- Motion Theo Heiri vom 23. Juni 2004: Änderung Kapitalsteuer für Vereine.

Da der Beschluss über die Abschreibung von erheblich erklärten Vorstössen nicht dem Referendum
unterliegt, unterbreiten wir ihn in einem separaten Beschlussesentwurf.

9. Rechtliches

9.1 Rechtmässigkeit

Die Vorlage ist verfassungskonform und widerspricht auch nicht übergeordnetem Bundesrecht. Vielmehr wird damit zwingendes Bundesrecht umgesetzt. Wir weisen aber auf die Vorbehalte hin, die wir in Ziffer 5.4.1 (Zuwendungen an politische Parteien) und in Ziffer 6.1 (Feuerwehrsold) angebracht haben.

9.2 Zuständigkeit

Der Kantonsrat ist für Gesetzesänderungen zuständig.

9.3 Referendum

Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum, ansonsten dem fakultativen. Der Beschluss über die Erledigung von parlamentarischen Vorstössen unterliegt nicht dem Referendum

9.4 Inkrafttreten

Die Änderungen sollen möglichst rasch in Kraft gesetzt werden, damit das kantonale Steuerrecht mit dem Bundessteuerrecht übereinstimmt (Fusionsgesetz) bzw. damit das kantonale Gesetz die tatsächlich geltende Rechtslage zutreffend wiedergibt. Der erst mögliche Zeitpunkt ist der 1. Januar 2006.

10. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

11. Beschlussesentwurf 1

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 130 ff. der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. März 2005 (RRB Nr. 2005/702), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 25 lautet neu:

§ 25. c) Umstrukturierungen

¹⁾ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
- b) bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von § 94 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

²⁾ Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 Buchstabe b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 170–173 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Ausgenommen sind Veräusserungen an Miterben im Rahmen der Erbteilung.

§ 32 Buchstaben f und l lauten neu:

Steuerfrei sind

- f) der Sold für Militär-, Schutz- und Feuerwehrdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;
- l) Zahlungen für Sachschäden im beweglichen Privatvermögen;

§ 39 Absatz 4 lautet neu:

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 614.11.

⁴ Der Steuerpflichtige kann für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Ausgenommen sind Grundstücke, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 40 ist aufgehoben.

§ 41 Absatz 1 Buchstaben k und l lauten neu und Buchstabe m wird eingefügt:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen

- k) die nachgewiesenen Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5% des Reineinkommens übersteigen;
- l) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten, wenn sie im Jahr insgesamt 100 Franken erreichen, höchstens jedoch 20% der um die Aufwendungen (§§ 33–41) verminderten Einkünfte,
 - an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Absatz 1 Buchstabe i),
 - an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten (§ 90 Absatz 1 Buchstaben a–c) sowie
 - an politische Parteien, die sich im Kanton an den letzten eidgenössischen oder kantonalen Wahlen beteiligt haben;
- m) die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt.

§ 44 Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

- b) für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird, oder allein mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten,

§ 49 Absatz 2 Buchstabe d wird eingefügt:

- d) die Zahlung für Sachschäden an Grundstücken, soweit sie nicht für die Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung verwendet wird.

§ 50 Absatz 1 Buchstabe g lautet neu:

- g) Veräusserungen zufolge Umstrukturierung im Sinne von § 94 von juristischen Personen, die in § 48 Absatz 1 Buchstaben d und e genannt sind. Bei Verletzung der Sperrfrist im Sinne von § 94 Absatz 2 oder 4 wird die Steuer im Verfahren nach den §§ 170–172 nacherhoben.

§ 69 Absatz 1 lautet neu:

- ¹ Kapitalversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert; ihnen gleichgestellt sind Rentenversicherungen.

§ 92 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 lauten neu:

d) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Absatz 1 Buchstabe i) sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten (§ 90 Absatz 1 Buchstaben a-c), soweit die Leistungen insgesamt 20% des Reingewinns nicht übersteigen;

² Für Ersatzbeschaffungen gilt § 36. Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20% des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

§ 94 lautet neu:

§ 94. 4. Umstrukturierungen

¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
- b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;
- d) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben, sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 170-172 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:

- a) die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d;
- b) die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach den §§ 99 und 100 besteuert wird.

⁴ Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach §§ 170-172 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher

Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

⁵ Stille Reserven, die im Rahmen einer Umstrukturierung nach Absatz 1 oder einer Übertragung nach Absatz 3 in eine nach den §§ 99 oder 100 besteuerte juristische Person überführt werden, unterliegen der Gewinnsteuer. Davon ausgenommen sind stille Reserven auf Beteiligungen gemäss § 98 und auf Grundstücken. Stille Reserven auf Beteiligungen werden nach § 100^{bis}, jene auf Grundstücken nach den §§ 99 und 100 besteuert.

⁶ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer juristischen Person, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden juristischen Person gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich geltend gemacht werden, soweit auf den übernommenen Aktiven und Passiven nicht stille Reserven bestehen; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

§ 100^{bis} lautet neu:

§ 100^{bis}. *4^{bis}. Nachbesteuerung von stillen Reserven*

¹ Werden stille Reserven auf Beteiligungen, deren Besteuerung bei einer Umstrukturierung oder einer Vermögensübertragung gemäss § 94 Absatz 5 aufgeschoben worden ist, innert 10 Jahren realisiert, werden die dabei erzielten Gewinne zum Satz von 7% besteuert.

² Steuerbar sind jedoch höchstens die bei der Überführung auf eine nach den §§ 99 oder 100 besteuerte juristische Person vorhandenen stillen Reserven. Bei Beteiligungen nach § 97 Absatz 4 unterliegt nur die Differenz zwischen den Gestehungskosten und dem tieferen Gewinnsteuerwert der Steuer.

§ 107 Absatz 2 lautet neu:

² Die Kapitalsteuer der Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften beträgt 0,2 Promille auf den ersten 50 Mio. Franken des steuerbaren Eigenkapitals, 0,1 Promille auf den nächsten 50 Mio. Franken und 0,05 Promille auf dem restlichen Eigenkapital, mindestens jedoch 200 Franken.

§ 108 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 1,2 Promille. Eigenkapital unter 200'000 Franken wird nicht besteuert.

§ 115^{quinquies} Absatz 2 lautet neu:

² Die Steuer auf periodischen Leistungen beträgt 5% der Bruttoeinkünfte; bei Kapitaleistungen wird sie nach § 47 Absatz 2 berechnet.

§ 115^{sexies} Absatz 2 lautet neu:

² Die Steuer auf periodischen Leistungen beträgt 5% der Bruttoeinkünfte; bei Kapitaleistungen wird sie nach § 47 Absatz 2 berechnet.

§ 138 Absatz 1 lautet neu:

¹ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Nachsteuern.

§ 194 ist aufgehoben.

§ 207 Absatz 1 Buchstabe d lautet neu:

d) Handänderungen zufolge Umstrukturierungen von Personenunternehmen und von juristischen Personen, welche die Voraussetzungen von § 25 Absatz 1, § 50 Absatz 1 Buchstabe g oder § 94 Absatz 1 und 3 erfüllen; bei Verletzung der Sperrfristen gemäss § 25 Absatz 2 oder § 94 Absatz 2 und 4 wird die Steuer nacherhoben;

§ 209 Absatz 1 lautet neu:

¹ Von der Steuerpflicht befreit sind die in § 90 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, f, i, i^{bis} und k genannten Gemeinwesen, Anstalten und juristischen Personen.

§ 225 Absatz 1 Buchstabe d lautet neu:

d) die in § 90 Absatz 1 Buchstaben a–k genannten Gemeinwesen, Anstalten und juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz sowie andere Kantone, ausserkantonale Gemeinden und ihre Anstalten, sofern diese nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen.

§ 236 Absatz 1 Buchstabe d lautet neu:

d) die in § 90 Absatz 1 Buchstaben a–k genannten Gemeinwesen, Anstalten und juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, die Vereine, soweit sie ideelle Zwecke verfolgen, sowie andere Kantone, ausserkantonale Gemeinden und ihre Anstalten, sofern diese nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen.

§ 253 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Von juristischen Personen, die nach den §§ 99 oder 100 besteuert werden, darf die Gemeindesteuer höchstens im Betrag der ganzen Staatssteuer erhoben werden.

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen zur Teilrevision 2006

§ 284 und 285 werden eingefügt:

§ 284. 1. Kapital- und Aufwertungsgewinne

Stille Reserven auf beweglichem Anlagevermögen, deren Besteuerung bei der Überführung auf eine nach den §§ 99 oder 100 besteuerte juristische Person gemäss dem bisherigen § 100^{bis} aufgeschoben wurde, werden zum Satz von 7% besteuert, wenn die Aktiven innert 10 Jahren veräussert oder aufgewertet werden.

§ 285. 2. Vollstreckung von Bussen gegenüber Erben

¹ Bussen nach § 194 des bisherigen Rechts sind nicht mehr vollstreckbar und können nicht mehr verrechnungsweise geltend gemacht werden.

² Entsprechende Eintragungen im Betreibungsregister werden auf Antrag der betroffenen Person gelöscht.

II.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Staatskanzlei

Finanzdepartement (2)

Steueramt (20)

Amt für Finanzen (2)

Finanzkontrolle

Amtsblatt

GS, BGS

Parlamentsdienste

12. **Beschlussesentwurf 2**

Abschreibung von parlamentarischen Vorstössen im Zusammenhang mit der Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e) der Kantonsverfassung¹⁾ und § 46 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. März 2005 (RRB Nr. 2005/702), beschliesst:

Die folgenden parlamentarischen Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben:

- a) Motion überparteilich vom 30. Juni 2004: Keine Besteuerung des Feuerwehrosoldes,
- b) Motion Theo Heiri vom 23. Juni 2004: Änderung Kapitalsteuer für Vereine.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Staatskanzlei
Finanzdepartement (2)
Steueramt (2)
Amt für Finanzen (2)
Amtsblatt
Parlamentsdienste
1)

¹⁾ 111.1
²⁾ 121.1